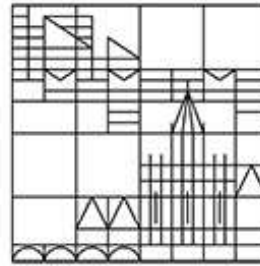


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 19/2014

**Erste Satzung zur Änderung der Studien-
und Prüfungsordnung der Universität
Konstanz für den Masterstudiengang
„Social Science Data Analysis“**

Vom 22. April 2014

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang „Social Science Data Analysis“

vom 22. April 2014

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 19. Februar 2014 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang „Social Science Data Analysis“ in der Fassung vom 8. November 2013 (Amtl. Bekm. 86/2013) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung zu der Änderung der Fachbezeichnung des Studiengangs gem. § 30 Abs. 4 Satz 1 LHG mit Schreiben vom 7. April 2014, Az. 41-7821.5-23-31/2/1, erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 22. April 2014 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang „Social Science Data Analysis“

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang „Social Science Data Analysis“ in der Fassung vom 8. November 2013 (Amtl. Bekm. 86/2013) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel sowie im gesamten Text der Studien- und Prüfungsordnung wird die bisherige Fachbezeichnung „Social Science Data Analysis“ durch die neue Fachbezeichnung „Social and Economic Data Analysis“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift von § 14 werden ein Komma und dann die Worte „endgültiges Nichtbestehen“ angefügt.
 - b) Die Überschrift von § 17 erhält folgende Fassung:
„§ 17 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit“
3. In § 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Der interdisziplinäre Masterstudiengang Social and Economic Data Analysis beinhaltet Lehrangebote aus den folgenden Fachbereichen:
 - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
 - Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft
 - Fachbereich Geschichte und Soziologie
 - Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft
 - Fachbereich Mathematik und Statistik“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im ersten und zweiten Semester belegen Studierende der Studienrichtungen A und B je nach fachlichen Voraussetzungen eine Auswahl von Ergänzungsmodulen (Foundations of Data Analysis) aus folgenden vier Schwerpunkten:

- a. Informatik:
 - Datenbanksysteme (Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft)
 - Algorithmen und Datenstrukturen (Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft)
- b. Mathematik
 - Mathematik I (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften)
 - Mathematische Grundlagen der Informatik (Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft)
- c. Statistik:
 - Statistik (Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft)
 - Statistik (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften)
 - Statistik I (Fachbereich Psychologie)
- d. Sozialwissenschaftliche Methoden
 - Econometrics I (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften)
 - Einführung in die Umfrageforschung (Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft)
 - Empirische Methoden der Politik- und Verwaltungsforschung (Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft)
 - Empirie: Quantitative Methoden (Fachbereich Soziologie)“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Im ersten und zweiten Semester belegen Studierende der Studienrichtungen A (Promotionsrichtung) und B (allgemeine Richtung):

- a. Ergänzungsmodule gemäß § 3 Abs. 5 im Umfang von mindestens 24 ECTS-Credits Die Ergänzungsmodule sind so zu wählen, dass bis zum Ende des ersten Studienjahres die vier Schwerpunkte Informatik, Mathematik, Statistik und Sozialwissenschaftliche Methoden durch jeweils mindestens einen Kurs abgedeckt sind. Dabei werden auch die für die Zulassung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 3 Abs. 1 c der Zulassungssatzung berücksichtigt.
- b. Pflichtmodule, im Umfang von mindestens 24 ECTS-Credits und mindestens zwei Seminaren im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Credits.“

c) In Absatz 8 wird in Satz 1 nach dem Wort „Fachbereiche“ die Angabe „(vgl. § 1)“ eingefügt.

d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Studierende der Studienrichtung B belegen im dritten Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Credits aus den Masterprogrammen der am Studiengang beteiligten Fachbereiche. Zusätzlich ist ein Data Analysis Project à 5 ECTS-Credits abzuleisten.“

- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10. Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(10) Wird ein Kandidat im dritten Semester zum Promotionsprogramm zugelassen (Studienrichtung A), so sind im vierten Semester zwei Module à 10 ECTS-Credits (insgesamt 20 ECTS-Credits) aus dem Promotionsprogramm der Graduiertenschule „Entscheidungswissenschaften“ und dem Promotionsprogramm „Quantitative Economics and Finance“ zu belegen.“
- f) Absatz 11 erhält folgende Fassung:
- „(11) Studierende der Studienrichtung B fertigen im vierten Semester ihre Masterarbeit an, für die 30 ECTS-Credits vergeben werden.“
5. In § 4 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
- „(1) Die Masterprüfung der Studienrichtung A umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen in den genannten Gebieten gemäß § 3 Abs. 5, 7 u. 8, zwei Prüfungsleistungen aus dem Promotionsprogramm der Graduiertenschule „Entscheidungswissenschaften“ und dem Promotionsprogramm „Quantitative Economics and Finance“ gemäß § 3 Abs. 10, und die Masterarbeit m. verk. Bearbeitungszeit. gemäß § 3 Abs. 10. Die Masterprüfung der Studienrichtungen B umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen in den genannten Gebieten gemäß § 3 Abs. 5, 7 u. 9 sowie eine Masterarbeit gemäß § 11. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Module. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die bereits Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelorprüfung waren, können für die Masterprüfung nicht anerkannt werden.“
6. In § 5 wird nach Abs. 8 folgender neuer Absatz 9 angefügt:
- „(9) Der StPA kann in einfach gelagerten Fällen seine Entscheidungen auch im Rahmen eines elektronischen Umlaufverfahrens treffen.“
7. In § 8 Absatz 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „Attest“ in einer Klammer die Worte „(unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des zentralen Prüfungsamtes)“ eingefügt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze rücken entsprechend auf.
- b) In Absatz 4 (neu) wird der Satz „Über die Zulassung entscheidet der StPA.“ angefügt.
- c) In Absatz 11 (neu) wird Satz 2 gestrichen.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden ein Komma und die Worte „endgültiges Nichtbestehen“ angefügt.
- b) Nach Absatz 3 werden die nachfolgenden neuen Absätze 4 bis 6 angefügt:

- „(4) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zulässigen Wiederholungsprüfungen nicht bestanden wurden oder keine weitere Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist. Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Hat ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamts einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 Satz 5 LHG).
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.“

10. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Für die Studienrichtung A (Promotionsrichtung) besteht die Masterprüfung aus:
 - a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Ergänzungsmodule gemäß § 3 Abs. 5 iVm Abs. 7a,
 - b) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 7b iVm den in Anhang 1 aufgeführten Pflichtmodulen,
 - c) Module, bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 20 ECTS-Credits aus den Masterprogrammen der am Studiengang beteiligten Fachbereiche gem. § 3 Abs. 8 Satz 1,
 - d) zwei Module aus dem Promotionsprogramm der Graduiertenschule „Entscheidungswissenschaften“ und dem Promotionsprogramm „Quantitative Economics and Finance“ gemäß § 3 Abs. 10 Satz 1.
 - e) dem Data Analysis Project gem. § 3 Abs. 8 Satz 2,
 - f) der Masterarbeit mit verkürztem Bearbeitungszeitraum gemäß § 3 Abs. 10 Satz 4.
- (2) Für die Studienrichtung B (Allgemeine Richtung) besteht die Masterprüfung aus:
 - a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Ergänzungsmodule gemäß § 3 Abs. 5 iVm Abs. 7a,
 - b) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 7b iVm den im Anhang 2 aufgeführten Pflichtmodulen,
 - c) Module, bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 25 ECTS-Credits aus den Masterprogrammen der am Studiengang beteiligten Fach-

- bereiche gem. § 3 Abs. 9 Satz 1,
- d) dem Data Analysis Project gem. § 3 Abs. 9 Satz 2,
- e) der Masterarbeit, gemäß § 3 Abs. 11“

11. Die Überschrift von § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren (Format Din A4) sowie in zweifacher elektronischer Form über den Vorsitzenden beim Zentralen Prüfungsamt abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt.“

13. In § 23 wird der bisherige Text zu Absatz 1. Danach wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 22. April 2014 treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft.“

14. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1: Studienplan: Studienrichtung A (Promotionsrichtung)“

| | | ECTS-Credits |
|---------------------------|---|--------------|
| 1. und 2. Semester | <p>1. Foundations of Data Analysis Im ersten und zweiten Semester belegen Studierende der Studienrichtung A Ergänzungsmodule gemäß § 3 Abs. 5 im Umfang von mindestens 24 ECTS-Credits¹:</p> <p>1. Informatik - Datenbanksysteme (Fachbereich Informatik & Informationswissenschaft), 9 ECTS-Credits - Algorithmen und Datenstrukturen (Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft), 9 ECTS-Credits</p> <p>2. Mathematik - Mathematik I (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), 9 ECTS-Credits - Mathematische Grundlagen der Informatik I (Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft), 9 ECTS-Credits</p> <p>3. Statistik - Statistik (Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft), 8 ECTS-Credits - Statistik (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften) 6 ECTS-Credits - Statistik I (Fachbereich Psychologie), 6 ECTS-Credits</p> <p>4. Sozialwissenschaftliche Methoden - Econometrics I (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), 8 ECTS-Credits</p> | |

| | | |
|--------------------|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Umfrageforschung (Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft), 8 ECTS-Credits - Empirische Methoden der Politik- und Verwaltungsforschung (Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft), 8 ECTS-Credits - Empirie: Quantitative Methoden (Fachbereich Soziologie), 7 ECTS-Credits <p>2. Advanced Methods of Data Analysis (Pflichtmodule)</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) „Statistical Inference and Probability Theory“ (2) „Research Design I“ (3) „Big Data and Scripting“ (4) „Optional Course “ (5) mindestens zwei Seminare im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Credits | <p>24</p> <p>24</p> <p>12</p> <p>60</p> |
| 3. Semester | <p>Module bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 20 ECTS-Credits aus den Masterprogrammen der am Studiengang beteiligten Fachbereiche.</p> <p>Data Analysis Project</p> | <p>20</p> <p>5</p> <p>25</p> |
| 4. Semester | <p>Zwei Module à 10 ECTS-Credits aus dem Promotionsprogramm der Graduiertenschule „Entscheidungswissenschaften“ und dem Promotionsprogramm „Quantitative Economics and Finance“</p> <p>Masterarbeit mit verkürztem Bearbeitungszeitraum (3 Monate)</p> | <p>20</p> <p>15</p> <p>35</p> |
| Gesamtsumme | | 120 |

Weiterer Studienverlauf im Promotionsprogramm:

| | |
|--------------------|--|
| 5. Semester | 2 Lehrveranstaltungen, 1 Seminar |
| 6. Semester | 1 Seminar |
| 7. Semester | 1 Seminar |
| 8. Semester | 1 Seminar, Abschluss der Doktorarbeit, Disputation, Veröffentlichung der Doktorarbeit. |

¹ Die Ergänzungsmodule sind so zu wählen, dass bis zum Ende des ersten Studienjahres die vier Schwerpunkte Informatik, Mathematik, Statistik und Sozialwissenschaftliche Methoden durch jeweils mindestens einen Kurs abgedeckt sind. Dabei werden auch die für die Zulassung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 3 Abs. 1 c der Zulassungssatzung berücksichtigt

15. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

„Anhang 2: Studienplan: Studienrichtung B (Allgemeine Richtung)

| | | ECTS-Credits |
|---|--|---------------------|
| 1. und 2. Semester | <p>1. Foundations of Data Analysis Im ersten und zweiten Semester belegen Studierende der Studienrichtung B Ergänzungsmodule gemäß § 3 Abs. 5 im Umfang von mindestens 24 ECTS-Credits²:</p> <p>1. Informatik - Datenbanksysteme (Fachbereich Informatik & Informationswissenschaft), 9 ECTS-Credits - Algorithmen und Datenstrukturen (Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft), 9 ECTS-Credits</p> <p>2. Mathematik - Mathematik I (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), 9 ECTS-Credits - Mathematische Grundlagen der Informatik I (Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft) 9 ECTS-Credits</p> <p>3. Statistik - Statistik (Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft), 8 ECTS-Credits - Statistik (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), 6 ECTS-Credits - Statistik I (Fachbereich Psychologie), 6 ECTS-Credits</p> <p>4. Sozialwissenschaftliche Methoden - Econometrics I (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), 8 ECTS-Credits - Einführung in die Umfrageforschung (Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft), 8 ECTS-Credits - Empirische Methoden der Politik- und Verwaltungsforschung (Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft), 8 ECTS-Credits - Empirie: Quantitative Methoden (Fachbereich Soziologie), 7 ECTS-Credits</p> | 24 |
| | 2. Advanced Methods of Data Analysis (Pflichtmodule) | |
| | (1) „Statistical Inference and Probability Theory“ | |
| | (2) „Research Design I“ | |
| | (3) „Big Data and Scripting“ | |
| (4) „Optional Course“ | 24 | |
| (5) mindestens 2 Seminare im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Credits | 12 | |
| | 60 | |

| | | |
|--------------------|--|------------|
| 3. Semester | Module bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 25 ECTS-Credits aus den Masterprogrammen der am Studiengang beteiligten Fachbereiche. | 25 |
| | Data Analysis Project | 5 |
| | | 30 |
| 4. Semester | Masterarbeit (Master's thesis) Bearbeitungszeit: 4 Monate | 30 |
| Gesamtsumme | | 120 |

² Die Ergänzungsmodule sind so zu wählen, dass bis zum Ende des ersten Studienjahres die vier Schwerpunkte Informatik, Mathematik, Statistik und Sozialwissenschaftliche Methoden durch jeweils mindestens einen Kurs abgedeckt sind. Dabei werden auch die für die Zulassung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 3 Abs. 1 c der Zulassungssatzung berücksichtigt

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Konstanz, 22. April 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor -